

2. *beschließt*, dass die Internationale Ministerkonferenz für den 28. und 29. August 2003 in Almaty anberaumt wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der allen Mitgliedstaaten offen stehende zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz zwei Tagungen abhalten wird, dass die sechste Tagung der Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 23. bis 27. Juni 2003 in New York stattfinden wird, als erste Tagung des Ausschusses dient und sich sowohl mit Sach- als auch mit Organisationsfragen befassen wird, namentlich im Hinblick auf die Wahl des Präsidiums und das Format der Konferenz, und dass die Tagung der hochrangigen Vertreter, die vom 25. bis 27. August 2003 in Almaty stattfinden wird, als zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses dient;

4. *beschließt ferner*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses aus zehn Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen wird, die auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung gewählt werden;

5. *bestimmt* den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Konferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, alle Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank zu organisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen nach Bedarf zwischenstaatliche regionale und subregionale Tagungen abzuhalten, und beschließt, dass diese regionalen und subregionalen Tagungen ihre Arbeit bis spätestens April 2003 abschließen sollen, damit sie Sachbeiträge zu der Arbeit des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses leisten können;

8. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats zu erleichtern;

9. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, und die sonstigen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, die erforderliche fachliche, finan-

zielle und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Organisation der Konferenz zu gewähren und aktiv daran mitzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Ergebnisse der regionalen und subregionalen Tagungen zu erstellen und ihn dem Vorbereitungsausschuss spätestens am 15. Mai 2003 zur Behandlung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Konferenz und insbesondere die Teilnahme von Vertretern der Binnenentwicklungsländer, der Transitentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den zwischenstaatlichen Vorbereitungs tagungen und an der Konferenz selbst zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine Informationskampagne einzuleiten, um die Öffentlichkeit für die Ziele und die Bedeutung der Konferenz zu sensibilisieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 57/243

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁵³.

57/243. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998 und 55/187 vom 20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴,

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵⁵, der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁵⁶, der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁷ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁸,

davon Kenntnis nehmend, dass der Rat der Globalen Umweltfazilität der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung den Status einer Durchführungsorganisation der Globalen Umweltfazilität mit erweiterten Möglichkeiten verliehen hat,

in *Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in *Anerkennung* dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁵⁹, den Reformprozess begrüßend, der zu einer effizienteren Tätigkeit der Organisation geführt hat, und erfreut über den Wert der in dem genannten Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen, ermutigt sie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern,

1. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, einer wertschöpfenden Einkommensschaffung und damit der Beseitigung der Armut sowie der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

⁵⁵ A/C.2/56/7, Anlage.

⁵⁶ A/CONF.191/11 und 12.

⁵⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁵⁹ Siehe A/57/184.

2. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, sub-regionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazitäten der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist;

3. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Unternehmensentwicklung, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und eine wirksame Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, sodass die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

4. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

5. *erkennt* den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interdependenz an und bekräftigt, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

8. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

9. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, über die Globale Umweltfazilität finanzierte geeignete Projekte durchzuführen, insbesondere wenn diese mit einem Technologietransfer verbunden sind;

12. *begrüßt* die laufenden Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über Programmprioritäten und -inhalte, die darauf gerichtet sind, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei behilflich zu sein, sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation zu entwickeln, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft stärkere Anerkennung und Unterstützung zu erhalten;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei das Hauptgewicht auf Initiativen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu legen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern;

14. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu leisten, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika zu stärken;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames

Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/244

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁶⁰.

57/244. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption, 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer und 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

höchst besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und staatsbürgerlichen ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können, insbesondere dann, wenn unzureichende nationale und internationale Gegenmaßnahmen zur Straflosigkeit führen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶¹, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder wichtiger Bestandteil

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.